

Satzung des Fördervereins

des Schülerrechenzentrums Dresden e. V. vom 12. April 1994
mit Änderungen vom 23. Juni 2001, 21. Januar 2003 und vom 9. Juli 2005

§1 Name, Inhalt, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des Schülerrechenzentrums Dresden nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden, mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- (2) Der Verein befördert die Arbeit der Einrichtung "Schülerrechenzentrum Dresden" als eigenständige Initiative. Beide handeln in jeweiliger Eigenverantwortlichkeit.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden .
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§2 Zweck

- (1) Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der außerschulischen Erziehung und Bildung durch eine sinnvollen Freizeitgestaltung von Schülern und Talente- und Begabtenförderung. Das Mittel dazu ist Beschäftigung mit der Informatik und Elektronik.
- (2) Dieses Anliegen wird insbesondere durch die Unterstützung der Lehrgänge, Klubs und Projekte des SRZ verwirklicht.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Mitarbeitern, Schülern und Freunden des SRZ die Arbeit des Schülerrechenzentrums fördern.
- (4) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnittes 3 der Abgabenordnung, ("Steuerbegünstigte Zwecke", § 51 ff ,AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

§3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c) Spenden und Zuwendungen.
- (2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich .

§4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Voraussetzung ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Beitretende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod eines Mitgliedes
- (2) Der freiwillige Austritt kann vierteljährlich durch Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied schriftlich erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden,
- a) wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des darauffolgenden Quartals nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
- (5) Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand .

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am Anfang des Schuljahres statt.
- Ihr obliegt
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand
 - b) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d) allgemeine Debatte über Anträge aus den Reihen der Mitglieder.
 - e) die Entlastung des Vorstandes
- Alle zwei Jahre wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden über:
- f) die Wahl des neuen Vorstandes
 - g) die Wahl der Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind, Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder. Sind weniger als zehn Prozent der Mitglieder erschienen, so werden für Satzungsänderungen auch solche Stimmen berücksichtigt, die schriftlich beim Vorstand vor dem Wahltag abgegeben worden sind,

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister und
 - dem jeweilige Leiter des SRZ als ständiges Mitglied kraft Amtes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) Er kann mit demselben Stimmenverhältnis abberufen werden .
- (4) Der Vorstand ist an Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Verein wird nach außen im Sinne des §26 des BGB vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt .
- (7) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, zusammen.

§9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich .

§10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge gemäß Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§11 Protokolle

Die von den Vereinsorganen (§ 6) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben .

§12 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder.
- (2) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum 2. Mal nicht in der für die Beschlüsse erforderlichen Zahl erschienen kann der Vorstand unverzüglich eine dritte Mitgliederversammlung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entschieden wird. In dieser dritten Mitgliederversammlung ist zu einer Auflösung die Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich bei der Beschlussfassung ergeben .

§13 Das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Schülerrechenzentrums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke des Schülerrechenzentrums Dresden zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.